Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(8.4.1975) Drucksache 8/1390

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1390
(zu Drs. 8/1379)
08. 04. 75

Antwort des Senats zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU vom 25. März 1975 (Drs. 8/1379)

Mangelnde Qualifikation akademischer Prüfungen an der Universität Bremen

Zu 1.:

Die betreffende Promotion ist aufgrund des in der Anfrage genannten Schreibens des Staatssekretärs des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen rechtlich überprüft worden. Die Überprüfung hat ergeben, daß zwar Fehler im Promotionsverfahren vorgekommen sind, eine Aberkennung des Doktorgrades aber aus Rechtsgründen nicht in Betracht kommt. Die während des Promotionsverfahrens aufgetretenen Fehler wurden gegenüber der Universität gerügt. Ein darüber hinausgehendes Tätigwerden ist rechtlich nicht möglich, da das Promotionswesen zum Kern des Selbstverwaltungsrechtes der Universität zu zählen ist. In allen Bundesländern sind wegen Artikel 5 Abs. 3 GG im Bereich des Promotionswesens dem Staat relativ enge Grenzen gesetzt. Für die wissenschaftliche Qualität der Promotion ist allein die Universität verantwortlich. Der Staat hat nur in beschränktem Umfang die Möglichkeit, die Randbedingungen für die Durchführung von Promotionsverfahren zu setzen und im Wege der Rechtsaufsicht über die Einhaltung der Vorschriften zu wachen.

Im übrigen kann er die Universität nur mahnen, auf die wissenschaftliche Qualität der eingereichten Arbeiten zu achten. Die Universität ist in dem betreffenden Fall bereits gemahnt worden, die Anerkennungsfähigkeit der an der Universität Bremen durchgeführten Promotionsverfahren zu bedenken. In der Universität wird überdies gegenwärtig eine Geschäftsordnung zur Promotionsordnung beraten, die das Promotionsverfahren weiter präzisiert und dazu beitragen wird, das Verfahren zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation gegen Mißbrauch oder Fehldeutung sicherer zu machen.

Zu 2.:

Der in der Frage genannte Vorwurf ist in dem o. g. Schreiben des Staatssekretärs nicht erhoben worden. In diesem Schreiben wird vielmehr darauf hingewiesen, daß sich bei derartigen Promotionsverfahren Konsequenzen für die bisher angenommene Gleichwertigkeit der an den Hochschulen der Bundesrepublik abgelegten akademischen Prüfungen möglicherweise ergeben könnten. Die Gleichwertigkeit der Promotion kann sich aus der Natur der Sache nur auf das Verfahren und die Voraussetzungen zur Erlangung des Doktorgrades beziehen. Eine inhaltliche Gleichwertigkeit kann schon deswegen bei Promotionen nicht festgestellt werden, weil es keinen Maßstab gibt, an dem der Wert einer Doktorarbeit zuverlässig gemessen werden könnte. Die äußeren Randbedingungen zur Erlangung des Doktorgrades und das Verfahren sind allerdings an der Universität Bremen im wesentlichen so geregelt, wie dies die Entschließung der Westdeutschen Rektorenkonferenz zur Neuordnung der Promotion vom 27. April 1971 vorsieht. Sollte daher der Vorwurf erhoben werden, daß die Randbedingungen und das Verfahren — und nur darum kann es gehen — in Bremen nicht gleichwertig seien, müßte dies schon belegt werden.

Zu 3.:

Der Senat kann aus Rechtsgründen eine Änderung der Promotionsordnung nicht veranlassen. Es könnte allenfalls angeregt werden, daß die Universität von sich aus die Promotionsordnung ändert. Ob aber eine derartige Änderung sinnvoll ist, muß bezweifelt werden, da die Regelung in § 6 Abs. 5 der Promotionsordnung über die kumulative Dissertation im wesentlichen mit der vorgenannten Entschließung der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der dazu gegebenen Erläuterung übereinstimmt. Diese Entschließung sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, mit mehreren Arbeiten zu promovieren, wenn zwischen den Arbeiten ein Forschungszusammenhang nachgewiesen wird.

Zu 4.:

Hier gilt das zur vorherigen Frage Ausgeführte: Der Senat kann nicht von sich aus die Promotionsordnung ändern. Auch hier stellt sich die Frage, inwiefern die Promotionsordnung in diesem Punkt überhaupt änderungsbedürftig ist. Nach § 8 Abs. 1 der Promotionsordnung wird die Dissertation von Hochschullehrern begutachtet. Nach § 9 Abs. 2 der Promotionsordnung wird die Prüfung von den Gutachtern, einer gleichen Anzahl von Hochschullehrern oder promovierten Sachverständigen durchgeführt. Der drittelparitätisch besetzte Promotionsausschuß hat dagegen kein Recht, eine Wertung der Promotionsleistung vorzunehmen. Es ist daher nicht erkennbar, inwiefern die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die fachliche Qualifikation der Prüfer einer Veränderung bedürfte, da die Bewertung der Doktorarbeit nach der Promotionsordnung nur von wissenschaftlich ausgewiesenen Personen vorgenommen werden darf.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.